

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021

Seite

243

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 04.06.2021, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 19.06.2021 in Kraft.

Gründe:

I.

Mit der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in § 28 Abs. 1 die Möglichkeit gegeben ergänzende Anordnungen zu erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Davon wurde mit Erlass der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 04.06.2021, durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck Gebrauch gemacht.

Seit Erlass der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 04.06.2021, hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstenfeldbruck wesentlich verbessert. Mit Stand 18.06.2021 beträgt die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstenfeldbruck 6,8. Nach Berechnung des örtlichen Gesundheitsamts beträgt die Sieben-Tages-Inzidenz aktuell 6,36 (Stand: 17.06.2021, 14:00 Uhr). Daher wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 04.06.2021, aufgehoben.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann gemäß Art. 49 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch die stark gesunkenen Infektionszahlen und die dadurch anhaltend niedrige Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Fürstenfeldbruck sind die in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen nicht mehr erforderlich und die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 04.06.2021, ist aufzuheben.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck als bekannt gegeben gilt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 18.06.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10